

# Härtefallprogramm Bedingungen

Ab 13.01.2021 hat der Bundesrat die Bedingungen gelockert, die eine Unternehmung erfüllen muss, um die Härtefallhilfen zu erhalten.

Betriebe die seit dem 01.11.2020 während insgesamt mindestens 40 Tagen behördlich geschlossen wurden, gelten ohne Nachweis eines Umsatzrückganges als Härtefall. Somit können auch im Jahr 2021 erfolgte Umsatzeinbussen geltend gemacht werden.

Anspruchsvoraussetzungen stand 13.01.2021

- Unternehmensgründung vor dem 01.03.2020
- Mindestumsatz von 50'000.00
- Lohnaufwände fallen überwiegend in der Schweiz an
- Belege und Nachweise liegen vor
- 1. UID-Nummer
  2. HR-Auszug oder Bescheinigung selbständige Tätigkeit der AHV
  3. aktueller Betriebsauszug
  4. Pass, ID oder Ausländerausweis
  5. Jahresrechnungen 2018/2019/2020
  6. Umsätze 2018/2019/2020
  7. Liquiditätsplanung und Fixkostenübersicht
  8. IBAN Nummer für Auszahlung
  9. Auszug Geschäftskonto per 31.12.2020

Wo kann das Gesuch eingereicht werden:

Das Gesuch muss in Ihrem Sitzkanton eingereicht werden an dem die Gesellschaft am 01.10.2020 den Sitz hatte.

Links zu den Kontaktstellen:

<https://covid19.easygov.swiss/haertefallkontakte-kantone/>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Nützliche Links:

**Alle Infos bezüglich Kurzarbeit inkl. Anmeldeformular finden Sie unter folgendem Link:**

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

**Formular 318.758d (Selbständig Erwerbende):**

<https://www.ahv-iv.ch/de/corona>

**Unterstützung für die Wirtschaft**

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/64889.pdf>

**Verordnung über die Härtefallmassnahmen**

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/64851.pdf>

**Erläuterungen zu den Änderungen per 13.01.2021 der Verordnung**

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/64905.pdf>

**Neuerungen Härtefallverordnung**

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/64892.pdf>